Direktor Dr. Immler

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 4 29. März 1982 **E 21410 B**

Inhalt:

1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes
2) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes
3) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971
4) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1981/82
5) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Herbst 1981
6) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1981
7) Dienstnachrichten

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Vom 25. Januar 1982

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen vom 27. November 1980 (Abl. Bd. 49 S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei mehreren Vertretern können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Für die Beschlußfähigkeit ist nicht die Zahl der anwesenden Vertreter, sondern der vorhandenen Stimmen maßgebend."
2. § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „Nähere Regelungen können im Wege der Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen getroffen werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. März 1982.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Vom 27. Februar 1982

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. Juni 1977 (Abl. Bd. 47 S. 511), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. Bd. 49 S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1. In Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
   „ein Vorpraktikum für Theologiestudenten abgeleistet hat."
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „Vom Erfordernis des Absatz 1 Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es wird erstmals angewendet auf Studenten, die im Jahr 1982 die Hochschulreife erworben haben.

Stuttgart, den 11. März 1982.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971

Vom 27. Februar 1982

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 15. Mai 1971 (Abl. Bd. 44 S. 399), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. Bd. 49 S. 461), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:
   „Unständige Pfarrer erhalten Grundgehalt nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen und Familienzuschlag. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gilt § 11 Abs. 3 entsprechend."
2. Abschnitt II der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971 erhält folgende Fassung:
   „1. Das Grundgehalt für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst beträgt bei Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs für den Pfarrdienst 85 v. H., sonst 75 v. H. des Grundgehalts nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter.
   2. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 1."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Soweit sich die Bezüge nach diesem Gesetz vermindern, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zu den bisherigen Bezügen gewährt. Sie entfällt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Stuttgart, den 11. März 1982.

D. Hans v. Keler

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1981/82

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. März 1982
AZ 22.51-3 Nr. 53

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1981 bestanden:

[redacted]

[redacted]

I.V.
Dr. Dummler

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Herbst 1981

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. März 1982
AZ 22.81-3 Nr. 28

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung im Herbst 1981 haben bestanden:

[redacted]

[redacted]

I.V.
Dr. Dummler

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1981

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. März 1982
AZ 21.481-3 Nr. 15

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1981 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1982 in Stuttgart bestanden:

[redacted]

I.V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat Studienrat [redacted] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer" verliehen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. März 1982 [redacted] unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtmann ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1982 [redacted], auf die Pfarrstelle Dornhan, Dek. Sulz;

mit Wirkung vom 1. Mai 1982 [redacted] auf die Pfarrstelle Ditzingen-Ost, Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1982 [redacted] auf die Pfarrstelle Salach, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1982 [redacted], auf die Pfarrstelle Rottenacker, Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Juni 1982 Pfarrverweser [redacted] auf die Pfarrstelle IV in Herrenberg, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1982 [redacted], auf die Krankenhauspfarrstelle Reutlingen, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1982 [redacted], auf die Pfarrstelle Ebingen-Martinskirche I, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [redacted] auf die Pfarrstelle Höfingen, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [redacted], auf die Pfarrstelle Eberdingen/Riet, Dek. Vaihingen/Enz.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1982 [redacted]

mit Wirkung vom 1. September 1982 [redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [redacted] (künftig in Nagold, Dek. Nagold).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,– DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:
Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)